

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Grafe AG, Birsfelden

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind integrierender Bestandteil aller Rechtsgeschäfte zwischen der Grafe AG und dem Auftraggeber/Kunden, auch wenn auf diese bei zukünftigen Geschäften nicht mehr besonders hingewiesen wird, so z.B. bei Ersatzlieferungen, Garantieleistungen, Reparaturen und Umänderungen. Durch Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber/Kunde die vorliegenden AGB.

Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden AGB und/oder der den AGB zugrunde liegenden Verträge und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Grafe AG. Allgemeine Bedingungen des Auftraggebers/Kunden, die auf Bestellungen oder anderen Korrespondenzen abgedruckt oder mitgeschickt worden sind, sind für die Grafe AG unverbindlich. Die Ablehnung anderer Geschäftsbedingungen wird nicht in jedem Fall speziell erklärt.

Diese AGB ersetzen alle vorangegangenen und gelten ab 1. Januar 2019.

2. Vorarbeiten

Eine erste Besprechung am Domizil des Auftraggebers/Kunden oder am zukünftigen Standort der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen ist, vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede der Parteien, unverbindlich. Sie dient der Orientierung der Grafe AG über Ziel und Zweck der bestellten Produkte und/oder Dienstleistungen sowie über deren Platzierung und Befestigung am Bauwerk. Sofern für diese Besprechung vonseiten der Grafe AG eine Projektskizze, provisorische Offerte, o.ä. ausgearbeitet wird, bleiben solche im Hinblick auf die Besprechung vor- und unterbreiteten Inhalte und Produkte, einschliesslich aller damit verbundenen Immaterialgüter- und sonstigen Rechte, im alleinigen Eigentum der Grafe AG. Jede weitere vom Auftraggeber/Kunden verlangte Entwurfsvariante sowie die Anfertigung von Konzepten, Farbskizzen, Modellen, Attrappen, Prototypen oder Mustern stellen einen Auftrag vonseiten des Auftraggebers/Kunden dar und sind entsprechend gesondert gemäss Aufwand der Grafe AG zu honorieren.

Präsentationsaufträge für Wettbewerbe werden, vorbehaltlich einer anderslautenden Abrede, nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die im Rahmen von Wettbewerbspräsentationen vorgestellten Inhalte (Ideen, Konzepte etc.) und Produkte, einschliesslich aller damit verbundenen Immaterialgüter- und sonstigen Rechte verbleiben im Eigentum der Grafe AG.

3. Offertstellung

Alle Angebote der Grafe AG gelten als freibleibend. Ein der Grafe AG erteilter Auftrag erhält für sie erst durch schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftraggeber/Kunden Verbindlichkeit. Mündliche Zusagen oder Abreden von Mitarbeitern der Grafe AG sind erst verbindlich, wenn sie vonseiten eines Zeichnungsberechtigten der Grafe AG schriftlich bestätigt worden sind.

Den kommunizierten Preisen liegen die am Tage der Ermittlung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Sollten sich diese Kosten bis zur Auftragserteilung verändert haben, so erfolgt eine entsprechende Preisangleichung.

4. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Grafe AG zustande. Etwaige Fehler oder Widersprüche in der Auftragsbestätigung sind vom Besteller unverzüglich schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von fünf Tagen gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Besteller genehmigt.

Massangaben auf den Angebots- und Auftragsunterlagen sind durch den Auftraggeber/Kunden zu prüfen. Die auf den Unterlagen angedruckten Farben sind nicht farbecht.

Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Auftrag aus konstruktiven oder materialtechnischen Gründen nicht gemäss der Auftragsbestätigung der Grafe AG ausgeführt werden kann, ist die Grafe AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers/Kunden ist in diesem Fall, vorbehaltlich eines grobfahrlässigen oder absichtlichen Verschuldens der Grafe AG, ausgeschlossen.

5. Leistungsänderungen/Annulationen

Änderungen oder Annullierung der vereinbarten Leistungen nach Vertragsschluss sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Grafe AG sowie gegen volle Schadloshaltung der Grafe AG für alle dadurch entstehenden Kosten und Verluste möglich. Bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrages, wie Streichung oder Kürzungen von zu erbringenden Leistungen, kann die Grafe AG ausserdem eine

angemessene Entschädigung für bereitgestellte Kapazitäten verrechnen.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber/Kunde verpflichtet sich, die festgelegten Auslagen und Vergütungen für die vereinbarten Leistungen innert der vorgesehenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Wird eine Anzahlung oder Teilzahlung nicht innert Zahlungsfrist geleistet, so ist sofort die gesamte Restforderung der Grafe AG zur Zahlung fällig, auch wenn dafür spätere Verfalldaten angesetzt waren. Der Auftraggeber/Kunde hat der Grafe AG alle nötigen Informationen zu geben, damit diese den Auftrag ausführen kann. Der Auftraggeber/Kunde hat Anweisungen der Grafe AG, welche für die Auftragsausführungen erforderlich oder nötig sind, nachzukommen sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert oder unmöglich macht. Werden bauseitig Gerüste, Spezialleitern, Fahrleitern, Hebebühnen, Kranen oder ähnliches zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber/Kunde die Aufsichtspflicht betreffend die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Der Auftraggeber/Kunde trägt sodann allein die Verantwortung für die Tragfähigkeit des Unterbaus, auf dem das bestellte Produkt befestigt wird.

Der Auftraggeber/Kunde hat die Grafe AG rechtzeitig auf besondere technische, gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften und Bedingungen aufmerksam zu machen, soweit diese für die richtige Ausführung des Auftrages notwendig sind. Der Auftraggeber/Kunde übergibt der Grafe AG rechtzeitig die für die richtige Ausführung des Auftrages erforderlichen Dokumente und Unterlagen. Mehraufwendungen durch nicht rechtzeitige Information oder mangelhafte Dokumente oder Unterlagen werden dem Auftraggeber/Kunden in Rechnung gestellt.

Haben der Grafe AG mehrere Personen gemeinsam einen Auftrag gegeben, so haften sie gegenüber der Grafe AG solidarisches.

7. Leistungsumfang

Für die Fertigung und Lieferung durch die Grafe AG ist der Wortlaut der Auftragsbestätigung massgebend. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung sind Maurerarbeiten (Mauerdurchbrüche, Giessen von Betonsöckeln, Setzen von Steinschrauben, Beschwerungssteine und dergleichen), Spenglerarbeiten (Abdichten von Durchbrüchen, Abdeckungen usw.), Dachdecker-, Verputz- und Malerarbeiten sowie die Stellung von Gerüsten, Spezialleitern, Fahrleitern, Hebebühnen, Kranen oder ähnlichem im vereinbarten Preis nicht inbegriffen. Muss auf Verlangen des Auftraggebers/Kunden ein statischer Nachweis über die Tragfähigkeit des Unterbaus durch die Grafe AG erbracht werden, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

Änderungen der Ausführungszeichnungen, die sich bei der Fertigung des Produkts als technisch notwendig erweisen, sind möglich und gelten mit der Auftragserteilung als zugestanden. Die daraus entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

Vor Ausführung wird eine Besprechung zwecks Abklärung der endgültigen Platzierung des bestellten Produkts am Bauwerk, der konstruktiven Erfordernisse, der bauseitig zu erstellenden Zuleitungen, Schutzrohre, Maurerarbeiten, Mauerdurchbrüche, zu giessenden Betonsöckel usw. durchgeführt. Zu dieser Besprechung hat der Auftraggeber/Besteller die nötigen Handwerker und Fachleute zuzuziehen. Die entstehenden Kosten für Reise und Arbeitszeit werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Vor Ausführung des Auftrags muss zudem bauseitig sichergestellt werden, dass alle zu bearbeitenden Untergründe fachgerecht hergestellt wurden und mit einem tragendem Farbaufbau ausgerüstet sind. Die Grafe AG führt lediglich eine stichprobenartige Haftungsprüfung des Untergrunds gemäss DIN EN ISO 2409 durch. Sofern das Ergebnis der stichprobenartigen Haftungsprüfung positiv ist, darf die Grafe AG davon ausgehen, dass alle zu beschriftenden Oberflächen in gleicher Güte und Qualität aufbereitet wurden. Bei einem negativen Ergebnis, d.h. bei einer mangelnden Haftung des Grundstrichs auf dem Untergrund, steht es dem Auftraggeber/Kunden frei, den betroffenen Untergrund entsprechend fachgerecht herzustellen. Ist dies nicht möglich, oder verzichtet der Kunde auf eine solche fachgerechte Herstellung, oder stellt sich heraus, dass die Oberflächen entgegen dem positiven Ergebnis der stichprobenartigen Haftungsprüfung nicht ganzheitlich fachgerecht hergestellt und mit einem tragendem Farbaufbau ausgerüstet wurden, gewährt die Grafe AG keine Garantie und übernimmt keine Haftung auf Schäden, die beispielsweise durch das Ablösen von Maskier- oder Positionierungsfolien entstehen. Die Instandsetzung solcher Schäden erfolgt in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

Untergründe und insbesondere Glasoberflächen müssen vorgerichtet und frei von groben und/oder stark haftenden Verunreinigungen sein. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, ist im Leistungsumfang ausschliesslich die

fachgerechte Entfettung des Untergrundes im zu beklebenden Bereich inbegriffen. Alle übrigen, nach dem Ermessen der jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter der Grafe AG notwendigen Reinigungsarbeiten werden separat verrechnet.

Prototypen und Muster gehören vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Abrede nicht zur Lieferpflicht und müssen vom Auftraggeber/Kunden separat bezahlt werden, einschliesslich der Kosten für deren Vorführung am Baubjekt.

8. Montage und Stromzuführung

Bei anschlussfertig offener Ware erfolgt die Montage durch das Personal der Grafe AG. Der Anschluss der Ware an die Stromversorgung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, durch den Auftraggeber/Kunden.

Der Auftraggeber/Kunde ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für eine reibungslose Montage rechtzeitig und auf seine Kosten zu schaffen. Falls erforderlich, ist dem Personal der Grafe AG ein verschliessbarer trockener Raum zur Aufbewahrung von Installationsmaterial und Werkzeugen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ohne ausdrückliche gegenseitige Vereinbarung sind die notwendigen Hochspannungskabel, deren Einzug in die Schutzrohre, die Schutzrohre selber bis zur Anlage, Drähte, Erdleitungen und Kompensationen nicht im Lieferpreis inbegriffen. Die primärseitige Stromzuführung ist in jedem Falle durch einen konzessionierten Elektriker auszuführen. Die entsprechenden Kosten, einschliesslich Material, wie Zuleitungen, Schaltuhr usw. gehen zu Lasten des Auftraggebers/Kunden.

9. Lieferung und Gefahrenübergang

Vorbehaltlich anderer Abreden ist Lieferung "ab Werk" vereinbart.

Bei Lieferung "ab Werk" geht die Gefahr an den Auftraggeber/Kunden über, wenn die Ware die Fabrik verlässt, auch wenn der Transport durch Fahrzeuge der Grafe AG erfolgt.

Die Liefertermine und die vereinbarten Anlieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben, ohne dass sie garantiert werden. Lieferfristen beginnen an dem Tag zu laufen, an welchem die Bestellung in allen Punkten abgeklärt ist, der Auftrag durch die Grafe AG schriftlich bestätigt wurde, die behördlichen und privaten Bewilligungen vorliegen und eine allfällige vertraglich vereinbarte Anzahlung eingetroffen ist.

Im Fall von Vertragsänderungen, die die Lieferfristen beeinflussen, oder bei verspätetem Materialeingang, Streik, höherer Gewalt oder anderen nicht von der Grafe AG beeinflussbaren Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen (auch innerhalb eines Lieferverzuges) angemessen. Schadenersatzansprüche oder Vertragsrücktritt im Fall einer verspäteten Lieferung sind ausgeschlossen, sofern Grafe AG diese Verspätung nicht grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet hat.

10. Abnahme

Als Abnahme gilt der Zeitpunkt der Entgegennahme des Produkts und/oder der Leistung. Bei Montagearbeiten erfolgt die Abnahme durch entsprechende Mitteilung der Grafe AG an den Auftraggeber/Kunden oder spätestens durch die Ingebrauchnahme des Produkts und/oder der Leistung durch den Auftraggeber/Kunden.

Der Auftraggeber/Kunde hat die gelieferten Produkte oder Leistungen unverzüglich nach Abnahme zu prüfen. Möglicherweise entdeckte Mängel sind im allfälligen Abnahmeprotokoll festzuhalten oder mangels eines solchen der Grafe AG spätestens innert 5 Werktagen nach Abnahme schriftlich bekanntzugeben. Sollten Mängel an einzelnen Werkkomponenten festgestellt werden, gelten nur die vertragsgemäss hergestellten Werkkomponenten als genehmigt. Nicht erkennbare oder später auftretende Mängel der Produkte (nachträgliche Mängel), sind der Grafe AG spätestens innert 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des jeweiligen Mangels schriftlich mitzuteilen.

11. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung erstreckt sich auf alle Arbeiten und Produkte der Grafe AG, die infolge Fabrikations- oder Materialdefekten unbrauchbar oder schadhaf geworden sind. Geringe Abweichungen oder Unterschiede in Grösse, Form, Farbe oder Qualität, insbesondere auch im Farbton der Lackierung, der Emaillierung, des Acrylglases oder der Leuchtfarbe sowie technisch bedingte Konstruktionsänderungen, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Werkes nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.

Wird ein Mangel festgestellt und rechtzeitig angezeigt, kann die Grafe AG das mangelhafte Produkt oder die mangelhafte Leistung nach eigener Wahl nachbessern oder ersetzen. Sofern ein Ersatz oder eine Nachbesserung unverhältnismässig sind oder die Mängel infolge Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht beseitigt werden können, kann der

Auftraggeber/Kunde den Ersatz des effektiven Minderwertes (Minderung), nicht jedoch die Rückgängigmachung des Vertrags (Wandelung), verlangen, es sei denn, der effektive Minderwert erreicht den Betrag des vereinbarten Vertragspreises. Zum Ersatz von Aufwendungen, die der Auftraggeber/Kunde oder ein Dritter ohne Einwilligung der Grafe AG zur Beseitigung etwaiger Mängel macht, ist die Grafe AG nicht verpflichtet.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers/Kunden verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach Abnahme des Werkes. Für Produkte, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Auftraggebers/Kunden bestimmt sind, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.

Die Grafe AG übernimmt keine Gewähr für nicht von ihr verschuldete Mängel, wie namentlich Mängel, die auf

- fehlerhafte Installation durch den Auftraggeber/Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten;
- Bedienungsfehler;
- den Eingriff in die oder Modifikation der Produkte durch den Auftraggeber/Kunden oder einen hierzu nicht berechtigten Dritten; oder
- äussere Einwirkung auf die Produkte oder angemessene Abnutzung von Teilen beschränkter Lebensdauer

zurückzuführen sind.

Insbesondere übernimmt die Grafe AG keine Gewähr für:

- die Geeignetheit der Produkte für einen anderen als den vertraglich bestimmten Verwendungszweck;
- die Kompatibilität und das Funktionieren mit anderen Produkten, sofern nicht explizit zugesichert;
- Drittprodukte und Bestandteile (inkl. Halbfertigprodukte) von Dritten (für diese ist der betreffende Hersteller verantwortlich);
- Leistungen, die den Vorgaben des Auftraggebers/Kunden entsprechend erbracht wurden;
- Mängel, die durch ordnungswidrigen Betrieb/Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber/Kunden oder durch Betrieb/Nutzung der Produkte durch Personen, die nicht durch die Grafe AG ausdrücklich dazu ermächtigt wurden, entstanden sind;
- Mängel, die durch Glasbruch, Kabelbrände, Überspannung und Elementarschäden entstanden sind.

Für Drittprodukte und Bestandteile von Drittherstellern, die in das endgültige Produkt der Grafe AG integriert werden, gelten die Gewährleistungen der jeweiligen Hersteller unter Ausschluss jeglicher Haftung durch die Grafe AG.

Die Haftung der Grafe AG für Mangelfolgeschäden oder sonstige Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grobfahrlässiges oder absichtliches Handeln der Grafe AG oder der für sie handelnden Mitarbeiter verursacht worden sind. Die Haftung der Grafe AG für Schäden, die im Zusammenhang mit einem Transport durch ein Drittunternehmen entstanden sind, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

12. Annahmeverzug des Auftraggebers/Kunden

Kann oder will der Auftraggeber/Kunde die Ware nicht zum vereinbarten Termin übernehmen, behält sich die Grafe AG vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die Grafe AG ist im Falle eines Annahmeverzuges des Auftraggebers/Kunden nicht mehr an allfällige Liefertermine gebunden und haftet folglich nicht für Verspätungsschäden. In jedem Falle behält sich die Grafe AG das Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzforderungen vor.

13. Bewilligungen

Die Gültigkeit des Kaufvertrages ist unabhängig von der Erteilung der Bewilligung durch Behörden oder Dritte. Sofern nicht anders vereinbart, ist deren Beschaffung Sache des Auftraggebers/Kunden. Notwendige Änderungen, auch aufgrund behördlicher Vorschriften, entbinden den Auftraggeber/Kunden nicht von der Abnahme- und Zahlungspflicht. Eine sich daraus ergebende Verteuerung trägt der Auftraggeber/Kunde.

14. Immaterialgüterrechte

Alle Rechte an den von der Grafe AG gefertigten Konzepten, Designs, Grafiken, CAD- und 3D-Zeichnungen, Dekors, Entwürfen, Modellen, Filmen, Fotos, Konstruktionszeichnungen, Anleitungen, Handbüchern, Kostenvorschlägen, Schablonen, Werkzeugen, EDV-Daten- und Datenträgern usw. bleiben bei der Grafe AG. Die Weitergabe sowie Vervielfältigung der oben aufgeführten Dokumente/Produkte/Daten usw., Verwertung (auch mittels EDV-Hilfsmitteln) und Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte sind nicht gestattet, soweit die Rechte von der Grafe AG nicht ausdrücklich schriftlich übertragen oder eine entsprechende Nutzung von der Grafe AG nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt wurden.

Sofern zum Zweck der Vertragsausführung mit Zeichnungen, Entwürfen, EDV-Daten, Modellen usw. des Auftraggebers/

Kunden gearbeitet werden muss, hält der Auftraggeber/Kunde die Grafe AG in Bezug auf alle etwaigen Ansprüche vonseiten Dritter schadlos.

Die Grafe AG ist berechtigt, die Ware mit einem Herstellerhinweis zu versehen.

15. Verwendung von Bildmaterial

Grafe AG ist berechtigt, eigene Fotos der im Rahmen des Auftragsverhältnisses produzierten Arbeiten oder Produkte (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Arbeiten oder Produkte, die Logos, Namen und/oder sonstige Zeichen oder Schriftzüge des Kunden/Auftraggebers wiedergeben) für eigene Zwecke (Homepage, Print, PR-Massnahmen, usw.) uneingeschränkt zu verwenden. Der Kunde/Auftraggeber stimmt einer solchen Verwendung durch die Grafe AG mit Erteilung des Auftrags ausdrücklich zu.

16. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto, exkl. Mehrwertsteuer, in Schweizer Franken, für Lieferung ab Werk. Auf der Lieferung geschuldete Steuern und Abgaben werden gesondert fakturiert.

Kosten, die durch vom Auftraggeber/Kunden zu vertretende Verzögerungen oder Erschwernisse entstehen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung nicht voraussehbar waren, gehen auch im Fall von Festpreisvereinbarungen zulasten des Auftraggebers/Kunden und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Im Fall einer Änderung preisbestimmender Faktoren nach Auftragsbestätigung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Material-, Personal-, und Energiekosten oder Abgaben) ist die Grafe AG berechtigt, den vereinbarten Preis unter Aufrechterhalten des Vertrags entsprechend anzugleichen.

Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung ist ein Drittel des Preises bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Lieferbereitschaft und ein Drittel sofort nach Erhalt der Rechnung zahlbar. Nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der geschuldete Preis mit 5% p.a. zu verzinsen, auch wenn ein längeres Zahlungsziel festgelegt oder ein Aufschub bewilligt wird. Muss eine Forderung auf dem Betreibungs- oder Rechtsweg geltend gemacht werden, so fallen alle ursprünglich zugestandenen Rabatte und Skonti dahin. Dasselbe gilt, wenn ein Nachlassvertrag oder Konkurs eintritt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Sitz der Grafe AG gemacht werden. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Vereinbarungen über Skonti und Rabatte müssen schriftlich festgelegt und rechtsgültig von der Grafe AG unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/Kunden nach Auftragsbestätigung oder werden der Grafe AG Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/Kunden nachträglich bekannt, kann die Grafe AG sofortige Begleichung aller Forderungen und/oder Vorauszahlungen für noch nicht erfolgte Lieferungen oder Leistungen verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

17. Eigentumsvorbehalt

Die Grafe AG behält das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Abdeckung aller Ansprüche. Sie ist ausdrücklich dazu ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt oder ein Bauhandwerkerpfandrecht in das zuständige Register eintragen zu lassen, sobald sie es für zweckmässig erachtet.

18. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wie auch ihre Mitarbeiter und die beigezogenen Personen, der Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die ihnen, sei es mündlich, schriftlich oder auf anderem Wege während der Vorbereitung und Erfüllung des Auftrages zugänglich gemacht werden. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

19. Verrechnungsverbot

Forderungen der Grafe AG können nicht mit Gegenforderungen des Auftraggebers/Kunden verrechnet werden.

20. Datenschutz

Die Grafe AG kann im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen personenbezogene Daten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte im In- und Ausland weitergeben. Bei einer Weitergabe an Dritte wird sichergestellt, dass diese den gleichen Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt sind wie die Grafe AG. Daten werden von der Grafe AG oder beigezogenen

Dritten namentlich zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsschluss, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Adressvalidierung, zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und zu Bonitäts- und Kreditwürdigkeitsprüfungen sowie zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen und Produkte der Grafe AG verwendet. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Der Auftraggeber/Kunde kann durch Mitteilung an die untenstehende Adresse eine Kopie, die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten verlangen, oder die Einwilligung zu deren Verwendung widerrufen.

21. Übertragung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf Dritte darf nur erfolgen, wenn die andere Vertragspartei vorgängig schriftlich zustimmt.

22. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Diese AGB sowie das den AGB zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB oder mit dem den AGB zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist am Sitz der Grafe AG. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten (vgl. insb. Art. 32 und 35 ZPO für Konsumenten).

Birsfelden, 1. Januar 2019

Grafe AG
Rheinfelderstrasse 12
4127 Birsfelden